

Anzeigenpreise: Die 7gesparte mm-Zelle 25 Pf., die 4gesparte Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Postversatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnemarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab. Preise unter der Schleuder preisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

Gartnubaumwirtschaft

Burghauffändische Wirtschaftszeitung des Deutschen Gartnubaums
Von der Gartnubaumwirtschaft des Feldmäßigen Obst- und Grünfubaums

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 23

45. Jahrgang der Verbandszeitung

Berlin, Donnerstag, den 5. Juni 1930

Erscheint wöchentlich

Jahrg. 1930

Aus dem Inhalt: Im Kampf um unser Recht bei der Beratung des neuen preuß. Landwirtschaftskammergesetzes — Was die Konservenfabrik Gr. Lasserde Ernst Arend G.m.b.H. ihren Vertragsbauern zumuteit — Die Vertreter des Reichsverbands beim Reichsverwaltungsmittel — Was Holland kann, das können wir auch — Mitteilungen des Reichsverbands — Die Bodenräte als Radikale — Einführung von Gartenbauzeugnissen — Die Sonntagsstunde — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen — Marktstudien.

Im Kampf um unser Recht bei der Beratung des neuen preuß. Landwirtschaftskammergesetzes

Von Ernst Schröder in Strelitz, Mitglied des preuß. Landtages

Der Erwerbsgartenbau ist im Reichsland zur Landwirtschaft ein junger Betrieb. Es ist daher notwendig und notwendig, dass er um seine Geltung in der Gesamtwirtschaft kämpfen muss. Auch in der eigenen Familie, der Landwirtschaft, der er entstammt und der er sich zugelängt fühlt, muss der junge Erwerbsgartenbau kämpfen, sich durchsetzen. Das ist nun einmal so im Leben, je jünger und kräftiger die Jugend, desto stärker und machtvoller muss und wird sie sich emporarbeiten und ihren Anteil vom Leben fordern. Der junge deutsche Erwerbsgartenbau ist gewollt und wird sich durchsetzen. Dazu ist es notwendig, sich ein gutes Rückzug zu schaffen. Als besonders geeignet erscheint eine starke in sich geschlossene Organisation und eine gute Berufsverteilung bei Behörden und öffentlich-rechtlichen Kreisverwaltungen.

Die öffentlich-rechtliche Vertretung des Gartenbaus sind die Landwirtschaftskammern.

Es ist bezeichnend, dass trotzdem im ersten Gesetz zur Schaffung von Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 der Gartenbau überhaupt noch nicht genannt ist. Er wurde als selbstständiger Betriebszweig noch nicht gewertet, und es war eine selbstverständliche Voraussetzung, dass die verschiedenen gartenbaulichen Interessen von den Landwirten wahrgenommen wurden. Erst allmählich sind bei fast allen Kammern Fachauschüsse gebildet worden, die zum Teil mit ausgewählten Fachleuten besetzt wurden. Im Laufe der Jahre hat es nicht an Befreiungen gebracht, diese Ausschüsse einzubauen, ihnen größere Rechte und selbstständige Befreiungen zu geben. Leider ohne nennenswerte Erfolge; die Kammernostände behielten sich die Feststellung des Aufgabenkreises im wesentlichen noch alle Weisheit unterlagen der Genehmigungswilligkeit des Vorstandes. Trotzdem sei gerne anerkannt, dass an vielen Kammern dem Gartenbau eine bedeutungsvolle Förderung zuteil wurde und dass die Arbeiten der Kammern sehr wesentlich zu seinem Aufstieg beigetragen haben.

Die durch den Gesetzentwurf geplante Neuordnung des Landwirtschaftskammerwesens in Preußen wird wahrscheinlich eine Regelung auf lange Zeit bringen. Es gilt also, vorwegschauend dem Erwerbsgartenbau die Rechte zu sichern und die Wirkungsmaßnahmen zu geben, die für eine erfüllliche Arbeit in der öffentlich-rechtlichen Berufsverteilung als notwendig erachtet werden müssen. Diese Arbeit kann nur schriftbar werden im Geiste gegenwärtigen Vertrauens. Der Erwerbsgärtner muss die zuständige Kammer als seine amtliche Berufsverteilung annehmen, und die Landwirtschaft darf den Gartenbau nicht als nebenständlich, weil an Zahl und bewirtschafteter Fläche geringer, abstimmen. Der Erwerbsgartenbau ist sich durch seine geschlossene und starke Berufsorganisation seiner Bedeutung wohl bewusst. Er weiß auch, dass ihm im Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft noch große Aufgaben drohen. Und er hat den Willen, sie zu erfüllen, in den letzten Jahren gewiss nicht ohne Erfolg bewiesen, doch deutlich schwächer als Verhältnisse.

Darum hat er ein Recht darauf, auch bei der Neuordnung seiner öffentlich-rechtlichen Berufsverteilung berücksichtigt zu werden.

Zumal er bemüht auf die Förderung selbstständiger Gartenbauern verzeichnet und seine Einordnung in die gesamtwirtschaftliche Berufsverteilung gewünscht hat.

Entspricht nun der Entwurf eines neuen preuß. Landwirtschaftskammergesetzes den gerechten Wünschen des Gartenbaues? Rein, in keiner Weise! Diese Wünsche des Gartenbaues sind in Art. 48/29 des "Gartenbauwirtschaft" erhoben und sowohl der Regierung als den Abgeordneten bekanntgemacht worden. Haben sie den Entwurf entsprechend den Wünschen des Gartenbaues geändert? Rein, in keiner Weise! Die erste Abstimmung des Entwurfes in dem besonders dazu gewählten Ausschuss des preuß. Landtages ist beendet, alle von mir im Interesse des Gartenbaues gestellten Anträge sind mit großzügigen Ausnahmen abgelehnt worden.

Was wollen die Anträge?

Zu § 1.

Eine einheitliche Begriffsbestimmung „Gartenbau“.

Die im Entwurf vorgesehene Fassung:

„Die Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Bodenbewirtschaftung und die Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, wissenschaftlich also den Ackerbau, die Weizen- und Weidewirtschaft, die Gärtnerei, den Weinbau.“

Ist zu ändern in:

„den Gartenbau und den Weinbau“.

Die einheitliche Begriffsbestimmung ist für die Arbeit in den Kammern und für die zukünftige geistige Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

Zu § 7.

Einen besonderen Wahlbezirk für die zahlreichen kleinen Berufsgruppen.

Dem Entwurf ist folgender Satz einzufügen:

„Für die Vertreterinhaber der Hortwirtschaft, des Gärtnerei, des Gartenbaus und des Weinbaus bildet sie jede dieser Hochgruppen der Kammervertretung den Wahlbezirk“

Für die Gruppe der Erwerbsgärtner ist wie bisher der Landkreis als Wahlbezirk für je 2-3 Vertreter vorgesehen. Das bedeutet, dass bei der Minderzahl der Gärtner gegenüber den Landwirten praktisch kaum Gärtner gewählt werden können. Im ganzen Wahlkreis oder in einem anderen größeren Wahlkreis dagegen ist ihre Zahl so groß, dass sie einige Mandate erhalten werden. Die Wahl der geeigneten Vertreter ist dadurch innerhalb dieses Kreises unabhängig von ihrem Wohnort möglich. Es ist besonderer Wert auf die Wahl dieser Vertreter des Berufes zu ordentlichen Mitgliedern der Kammer zu legen.

Zu § 14.

Eine bündige Vertretung in den Kammernoständen.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, „die Vertreteren der Hochauschüsse zu den Sitzungen des Vorstandes einzuzuladen“ ist ihrer Gegenstände, die das Ausgabengebiet der Auschüsse betreffen“ (§ 15 Abs. 7) genügt nicht. Die Hochauschüsse müssen dem Vorstand ständig angehören, da nur eine fruchtbbringende Zusammenarbeit zwischen Kammer und Hochauschuss gewährleistet ist.

Zu § 26.

Vorstand der Hauptlandwirtschaftskammer.

Dasselbe wie zu § 14.

Hier ist von uns gefordert:

1. Die Erhaltung der Kammer Wiesbaden, die mit Kassel zusammengelegt werden soll. Gerade Wiesbaden hat besondere Aufgaben für den Gartenbau zu erfüllen und ist in seinem aufstrebenden Produktionsgebiet nicht mit den wirtschaftlichen Verhältnissen im Gebiete der Kammer Kassel zu vergleichen.

2. Die aus den wählbaren Berufsangehörigen des Kammerbezirks zusammeholenden Mitglieder des Hochauschusses — seht „Fachabteilungen“ für Hochwirtschaft, Gartenbau, Gärtnerei und Weinbau“ genannt — sind „noch den Vorwürfen der Berufsorganisation zu wachsen“. Dadurch wäre, wie bisher in den meisten Fällen, auch in Zukunft eine gute Zusammenarbeit gewährleistet.

In den übrigen Änderungsvorschlägen gehen wir mit den Vertretern der Landwirtschaft durchaus einig.

Der Entwurf ist nicht nur in gartenbaulicher Hinsicht nicht verfehlt, sondern — im gesamtlandwirtschaftlichen Interesse gesehen, — wesentlich verschlechtert worden.

Offensichtlich ist Kornstiel des Entwurfs die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kammern. Sie sollen in geheimer Wahlzgang ein Drittel der Kammermitglieder wählen. Warum kann die Mitarbeit der Arbeitnehmer in den öffentlich-rechtlichen Berufsverteilungen grundsätzlich begrüßt — keine Partei hat sie abgelehnt —, denn sie kann sich im Sinne des Arbeitgemeinschaftsgedankens glänzend auswählen. Die Frage ist nur, ob die Regelung jetzt angemessen der Wirtschaftsrealität und in so weitgehendem Maße erfolgen soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von den Arbeitnehmern keine Beiträge erhoben

werden sollen, während doch erfahrungsgemäß im Gefolge ihrer Mitarbeit neue Aufgaben und damit auch neue Ausgaben unvermeidlich sein werden. Während der Entwurf die Gewerkschaftsfreizeite von der Wahlbarkeit ausschloß, sollen nun auch Angestellte der unteren (?) wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, also die Gewerkschaftsfreizeite und Syndikat der „arbeitsfähigen“ Organisationen wählerbar sein. Man muss nach allen Erfahrungen befürchten, dass damit die lokale Arbeit der Kammern einen stark politischen Einfluss bekommen wird. Während des Entwurfs vorlief, dass alle im Betrieb tätigen Familienangehörigen in der Gruppe der Arbeitnehmer wählen, sollen nunmehr nur diejenigen als Arbeitnehmer gelten, die „verdienstlich“ sind — und das sind bekanntlich nur die wenigsten. Die Mehrzahl ist damit praktisch von der Berufsverteilung ausgeschaltet, die sie in der Wahlgruppe der Arbeitgeber keine Sonderlist aufstellen würde. Während der Entwurf das bisher geltende Recht der Kammern auf Sammel-Sozialversicherungen und um die Landwirtschaft verdienten Personen“ bestreiten ließ, hat der Landtags-Ausschuss dieses Recht beiseitegestellt. Das ist besonders bedauerlich auch für den Gartenbau, denn gerade die jugendlichen Mitglieder der Kammern standen diesem Recht oft nahe oder hatten zumindest Verständnis für seine Interessen.

So hat der Entwurf in der ersten Beratung eine Gestaltung angenommen, die weder den Gartenbau, noch die Landwirtschaft befriedigen kann. Im Gegenteil, die von rein politisch-polizeilichen „Notwendigkeiten“ dictierten Beschlüsse lösen ernsthaft befürchten, dass die Neuregelung des P.L.-Wesens zwar zu neuen Experimenten, nicht aber zu sachlich notwendiger Förderungsarbeit für die betroffenen Berufsgruppen führt. Es ist außerordentlich erstaunlich und befremdlich, bei den Beratungen schiefen zu müssen, wie wenig Verständnis bei fast allen Parteien für die notwendige Förderung des Gartenbaus besteht, besonders umso mehr, als wir bei zahlreichen Grundgedanken und Veranstaltungen des Erwerbsgartenbaus von allen diesen Parteien immer wieder hören, wieviel freudliche Formulierungen festgelegt sind, um deren Wünschen mehr Verständnis entgegenbringt. Dazu ist Auflösung notwendig. Es ist Pflicht aller Berufskollegen, dass sie alle für sie irgend erreichbaren Abgeordneten, gleich welcher Partei, mit den Forderungen des Erwerbsgartenbaus zum Landwirtschaftskammergesetz bekanntmachen und sie bringend aufzurufen, dieses Interesse durch Taten zu beweisen, verfolgen sie. Am 15. Juni beginnt die zweite Sitzung im Ausschuss, in der Woche darauf soll das Gesetz nach dem Willen der dreigliedrigen Regierungsparteien (Sozialdemokraten, Zentrum, Demokraten) im Landtag verabschiedet werden. Ich werde Jonah im Ausschuss als im Plenum die mir im Interesse des Erwerbsgartenbaus notwendig erscheinenden Änderungsanträge im

Entwurf einbringen mit den Berufsorganisationen ernst stellen. Die Parteien mögen es sich wohl überlegen, ob sie die Verantwortung für ihre Ablehnung übernehmen wollen. Ich hoffe, dass die Mehrzahl der Abgeordneten, die nicht schon im Ausschuss auf bestimmte Formulierungen festgelegt sind, unseren Wünschen mehr Verständnis entgegenbringt. Dazu ist Auflösung notwendig. Es ist Pflicht aller Berufskollegen, dass sie alle für sie irgend erreichbaren Abgeordneten, gleich welcher Partei, mit den Forderungen des Erwerbsgartenbaus zum Landwirtschaftskammergesetz bekanntmachen und sie bringend aufzurufen, dieses Berufsnotwendigkeiten zu entsprechen. Es ist keine Zeit zu verlieren. Es gilt eine Entscheidung von weittragender Bedeutung für den ganzen Beruf.

Rasmussens Spezialkienteer

helles, öliges Nadelholzerzeugnis. Auch beim Ionenanstrich der Pilz- u. Frühbeetkästen das Pflanzenunschädli. Holzschutzmittel. Forder Sie kostenfrei Prospekt mit Anmerkungen erster Gartenbaubetriebe. Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Dohrn's Vierkantpapplopi Dohrn's Reihenpflanzer

Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So uralten fühlende Fachleute: „Ohne Reihenpflanzer nicht mehr konkurrenzfähig“. Gutachten und Prospekt postfrei.

P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1

Kohlensäure-Begasung

nach Dr. Reinau

12005

Verein für chem. Industrie

A. G. Frankfurt a. M.

Stalldünger

Packung

Pferdedung

Kuhdung

und gemischten Dung

in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern

Sandels & Wätzleb

Berlin O 17, Persiusstr. 10-13.

Telephone: Andreas 2508-09.

Was die Konservenfabrik Gr. Lasserde Ernst Arend G. m. b. h. ihren Vertragsbauern zumuteit

Vor uns liegt ein Rundschreiben der vorher genannten Firma an ihre Vertragsbauern vom 22. 5. 1930, in dem es heißt:

Weiterhin müssen wir in Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage und die Schwierigkeiten in der Verarbeitung von Vertragsmitteln schon heute darauf aufmerksam machen, dass wir momentan nicht mit dem Ausschuss auf bestimmte Formulierungen festgelegt sind, um deren Wünschen mehr Verständnis entgegenbringen. Dazu ist Auflösung notwendig. Es ist Pflicht aller Berufskollegen, dass sie alle für sie irgend erreichbaren Abgeordneten, gleich welcher Partei, mit den Forderungen des Erwerbsgartenbaus zum Landwirtschaftskammergesetz bekanntmachen und sie bringend aufzurufen, dieses Berufsnotwendigkeiten zu entsprechen. Es ist keine Zeit zu verlieren. Es gilt eine Entscheidung von weittragender Bedeutung für den ganzen Beruf.

Es ist bekannt, dass die Vermögensbetriebe während der Saison sehr erhebliche Betriebsmittel brauchen, die zurzeit auf kein Kapitalmarkt mehr so schwer zu beschaffen sind. Die Bauern waren daher damit einverstanden, dass die Endabrechnung für Getreide und Bohnen gewissermaßen als Gegenleiste für die Sicherheit des Erwerbsgartenbaus gegeben ist, erst am 5. Oktober bzw. 5. November erfolgen soll. Bei den Braunschweiger Verhandlungen, bei denen, wenn wir nicht sehr irren, auch diese Firma vertreten war, wurde aber bereits darauf hingewiesen, dass auch der Bauern bis dahin leben und Böhne zahlen müsse, und es wurde vereinbart, dass 20% der getätigten Lieferung durch Abholung abgezogen werden sollten. Schon bei den Verhandlungen in Braunschweig erhoben die Vertreter des Anbaus Einpruck gegen die völlig irrechtführende Bezeichnung „Borchäuse“, wenn es sich um die Bezahlung einer bereits geleisteten Ware handelt, denn in Wirklichkeit stellt der ganze Zahlungsprozess eine „Stundenliege“ lebenslangen Anbau dar.

Der andere Abzug des Rundschreibens gewinnt erst die richtige Bedeutung, wenn man